

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Kraftschrift: Tagesblatt Riesa,  
Grunz Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen  
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des  
Rates der Stadt Riesa, des Amtsamts Riesa und des Hauptamts Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Hauptschrift: Dresden 1922  
Grunz Nr. 22.

Nr. 252.

Freitag, 27. Oktober 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riesaer Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 170.— Mark ohne Frangobahn, durch die Post (Posthaus 180.— Mark, Einzelnnummer 10.— Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 89 mm breite, 8 mm hohe Grundchriftzeile (6 Silben) 12.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 5.— Mark. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verlegerungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Vorfahrung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises, Rotationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Gähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Landtagswahl betr.

Die Landtagswahlen finden  
Sonntag, den 5. November 1922, vorm. 9 bis nachm. 6 Uhr  
in den unten bezeichneten Wahlräumen statt.  
Wählen darf innerhalb Riesa nur, wer in die Wählerliste für die Stadt Riesa eingetragen ist. Ohne in die Wählerliste eingetragen zu sein, sind jedoch diejenigen Personen wahlberechtigt, die im Besitze eines Wohnsitzes sind.  
Zur Durchführung des Wahlgeschäftes ist die Stadt Riesa in folgende 6 Stimmbezirke eingeteilt:  
1. Bezirk: Altmarkt, Bruckgasse, Capillerei, Feldstraße, Felgenbauer-Straße, Großenhainer Straße, Marktstraße, Meißner Straße, Poppiger Landstraße, Quergasse, Rittergut, Wasserwerk, Hagen — Wahlraum: **Gasthaus zum Stern**.  
2. Bezirk: Albertplatz, Albertstraße, Armenhaus, Braubausstraße, Hauptstraße, Poppiger Platz, Poppiger Straße, Schützenhaus, Schützenstraße, Stadtkrankenhaus, Stadtfeststraße, Stegerstraße — Wahlraum: **Gasthaus zum Kronprinz**.  
3. Bezirk: Am Rindteich, Am Technikum, Elbberg, Elbstraße, Käferberg, Rasenstraße, Wartstraße, Schillerstraße, Schloßstraße, Schulstraße — Wahlraum: **Gasthaus Gölzner**.  
4. Bezirk: An der Gassankalt, Carolastraße, Friedrich-August-Straße, Georgplatz, Georgstraße, Kläberstraße, Kuffenhaus, Marktstraße, Niederlaanstraße, Pausiger Straße, Süßstraße, Wettinerstraße — Wahlraum: **Gasthaus Wettiner Hof**.  
5. Bezirk: Auguststraße, Bismarckstraße, Goethestraße, Kaiser-Wilhelm-Platz, Mathildenstraße — Wahlraum: **Elbterrasse**.  
6. Bezirk: Am Sportplatz, An der Sedanstraße, Bahnbeamtenhaus, Bahnhof, Bahnwärterhaus, Chemnitzer Straße, Colonie, Gohlhof, Bahnhofsstraße, Kirchbachstraße, Lommascher Weg, Olshager Straße, Sedanstraße, Streiflaer Straße, Wilhelmstraße — Wahlraum: **Gasthaus Sächsischer Hof**.  
Für diese Bezirke sind nachstehend genannte Herren als Wahlvorsteher bzw. als Stellvertreter ernannt worden.  
Für den 1. Bezirk: Herr Stadtrat Dombois als Vorsteher,  
Herr Schneidermeister Jagen als Stellvertreter.  
Für den 2. Bezirk: Herr Stadtrat Nährhorn als Vorsteher,  
Herr Kaufmann Wurmlich als Stellvertreter.  
Für den 3. Bezirk: Herr Stadtrat R. Richter als Vorsteher,  
Herr Tapezierermeister S. Wina als Stellvertreter.  
Für den 4. Bezirk: Herr Stadtrat Ehler als Vorsteher,  
Herr Kaufmann Kreyß als Stellvertreter.  
Für den 5. Bezirk: Herr Lehrer Thielemann als Vorsteher,  
Herr Buchbinder Jäger als Stellvertreter.  
Für den 6. Bezirk: Herr Bahnhofsleiter A. Müller als Vorsteher,  
Herr Stadtrat B. Fiedler als Stellvertreter.

In diesem Jahre muß jeder Wähler spätestens 6 Uhr nachmittags in dem für ihn bestimmten Wahllokal erschienen sein.  
Wer später erscheint, kann nicht mehr wählen.  
Jedem in die Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten ist vom Stadtrat ein Wahlausweis ausgestellt. Der Wahlausweis soll bei Ausübung der Wahl zur Legitimierung und erleichterter Auffindung in der Wählerliste vorgelegt werden. Die früheren Wahlausweise sind ungültig. Wahlberechtigten, die bei der Wahl ohne Ausweis erscheinen, können zwar von der Wahl nicht zurückgewiesen werden, sie haben sich jedoch, sofern sie dem Wahlvorstand nicht bekannt sind, durch Vorlegen anderweitiger Urkunden zu legitimieren. Die Wahlausweise sind, da sie noch zu anderen Wahlen Verwendung finden sollen, von den Inhabern aufzubewahren.  
Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenräume oder an dem Nebenfläche nur solange verweilen als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.  
Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.  
Ungültig sind Stimmzettel,  
1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;  
2. die nicht von welchem oder welchem Papiere sind;  
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind;  
4. die keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unweifelhaft zu erkennen ist, und auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Kreiswahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten;  
5. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten;  
6. die Namen aus verschiedenen Kreiswahlvorschlagen oder Bezeichnungen verschiedener Kreiswahlvorschlagen enthalten;  
7. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Kreiswahlvorschlagen aufgeführten Personen lauten.  
Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Kreiswahlvorschlagen lautende Stimmzettel sind ungültig.  
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.  
Zutritt zum Wahlamt hat jeder Wähler. Ansprachen darf niemand darin halten.  
Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 27. Oktober 1922.  
— Erfüllt am 5. November Euerer Wahlpflicht! Der 5. November entscheidet auf vier Jahre über Sächsisches Land. Jeder Wahlberechtigte muß an diesem Tage zur Wahlurne erscheinen. Die sog. Parteien bereiten schon wieder eine Gemeindefestungskontrolle vor, die Arbeiter-Turn- und Sportvereine haben für diesen Tag Sportveranstaltungen. Auch die großen neutralen Sport- und Turnvereine haben diese Lösung ausgegeben. Es ist zu erwarten, daß alle Wahlberechtigten, die am übernächsten Sonntag aus irgendwelchen Ursachen, einen Ausfluß oder sonstige Vergünstigungen vorhaben, sich mit ihrer Karte so einrichten, daß sie vorher gewählt haben. Die Wahllokale sind von 9 Uhr an geöffnet. Wer aber unbedingt verreisen muß, und am Wahltag nicht am Ort weilt, der unterlasse auf keinen Fall, sich einen Wahlschein ausstellen zu lassen. Zuständig dafür ist die Gemeindebehörde, die bis zum Tage vor der Wahl zur Ausstellung eines Wahlscheines verpflichtet ist. Das kommt insbesondere für Schiffer, Bahn- und Postbedienstete, Geschäftsreisende usw. in Frage.  
— Die Wetterlage wird für die nächsten Tage vom amtlichen Berliner Büro wie folgt beurteilt: Für die nächste Zeit haben wir im ganzen Rätegebiet überwiegend bewölkt Himmel, öfter etwas Regen oder Schnee und dem Wolkentypus nach liegende Temperaturen zu erwarten. Weiterhinwärtig Regen, besonders im Süden, dürfte

## Heutiger Dollarkurs (amtlich): 4139 Mark.

das trockene, vielfach heitere Wetter mit etwas gelinderen Nachfröhen und mäßig hohen Mittagstemperaturen noch länger anhalten.  
— Anrechnung überzahlter Rotopferbeiträge auf die Zwangsanleihe. Nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes vom 8. April 1922 kommt das Reichsrotopfer nur noch in beschränktem Umfang zur Erhebung und wird künftig durch einen Zuschlag zur Vermögenssteuer ersetzt. In auf das Reichsrotopfer über den nach dem Vermögenssteuergesetz geschuldeten Betrag hinaus bereits Zahlung geleistet, so ist der Mehrbetrag zu erstatten oder aber auf Antrag auf die zu zahlende Zwangsanleihe anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt ohne weiteres, wenn und soweit der Abgabepflichtige nicht bis zum 31. März 1923 ausdrücklich widerspricht.  
— Noch zwei sächsische Kriegsgefangene in Frankreich. Nachdem vor kurzem wieder Kriegsgefangene aus Frankreich zurückgeführt sind, befinden sich nunmehr noch fünf deutsche Kriegsgefangene im Fort Varnage bei Roulon, darunter zwei Sachsen. Es sind dies Otto Reuter von der 8. Kompanie des Res.-Inf.-Regt. 104 aus Ehrenfriedersdorf, lebenslanglich zu Zuchthaus verurteilt, begnadigt zu 5 Jahren, die 1917 ablaufen, Erwin Schmidt, von der 2. Kompanie des Gren.-Regt. 101, aus Schleibitz, verurteilt zu 5 Jahren Zuchthaus, die im Januar 1923 ablaufen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Wahlbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Oktober 1922. Rie.

## Warnung vor Schleusenverunreinigung.

Es ist uns bekannt geworden, daß Grundstücksbesitzer Jauche oder Abortinhalt in die Schleuse gießen oder einfließen lassen.  
Die Einleitung von Abortstoffen oder Jauche in die Schleuse ist streng untersagt.  
Zumüberhandlungen werden vorbehaltlich Veranlassung noch schärferen Vorgehens durch die Staatsanwaltschaft auch nach §§ 52, 57, der Straßen-Polizei-Ordnung vom 2. Dezember 1890 unmissverständlich mit den höchsten Strafen geahndet.  
Die Einwohnerlichkeit wird im eigenen Interesse gebeten, Beobachtungen von Zumüberhandlungen unverzüglich in der diesigen Polizeiwache melden zu lassen.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 25. Oktober 1922. Rie.

## Ortsgefeß

über die den Mitgliefern der städtischen Körperschaften, den städtischen Beamten und Angestellten zu Riesa bei Dienstreisen zu vergütenden Tagegelder und Reisekosten.  
§ 1. Die städtischen Beamten und Angestellten erhalten jeweils Tagegelder und Reisekosten nach denselben Grundätzen und in derselben Höhe wie die Staatsbeamten der gleichen Beschäftigungsgruppen.  
Die unbesoldeten Ratsmitglieder und die Stadtverordneten erhalten Reisekosten und Tagegelder in der gleichen Höhe wie die in Beschäftigungsgruppe XI eingereihten Staatsbeamten.  
§ 2. Dieses Ortsgefeß tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und hebt das bisherige Ortsgefeß über die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an die städtischen Beamten und Bediensteten sowie die Mitglieder der städtischen Kollegien an die Riesa vom 14. Dezember 1904 auf.  
Riesa, den 19. September 1922.  
Der Rat der Stadt Riesa. Die Stadtverordneten.  
L. S. Dr. Scheider, Bürgermeister. L. S. G. Günther, Vorsteher.  
1350 II G. Genehmigt.  
Dresden, am 14. Oktober 1922.  
Ministerium des Innern.  
L. S. Für den Minister: J. A. Dr. Streit.  
Das vorstehend abgedruckte Ortsgefeß geben wir hiermit öffentlich bekannt.  
Stadtrat Riesa, am 25. Oktober 1922. Rie.

Den 11. Nachtrag zum Ortsgefeß über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die ehrenamtlichen Mitglieder der städtischen Körperschaften geben wir nachstehend bekannt.  
Stadtrat Riesa, am 23. Oktober 1922. Rie.

11. Nachtrag  
zum Ortsgefeß über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die ehrenamtlichen Mitglieder der städtischen Körperschaften.  
I. § 2 lautet künftig:  
§ 2. Die Aufwandsentschädigung beträgt für die unbesoldeten Ratsmitglieder 2250 M., für den Stadtverordneten-Vorsteher 2500 M., für die übrigen Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums 1500 M. jährlich.  
II. § 3, Absatz 1 lautet künftig:  
§ 3. Für jede Sitzung (Gesamtsitzung oder Ausschusssitzung), an der ein unbesoldetes Mitglied des Rates oder der Stadtverordneten nicht teilnimmt, wird ein Betrag von 1 M., der jährlichen Aufwandsentschädigung abgezogen, es sei denn, daß die Verbindung durch das gleichzeitige Stattfinden einer anderen Sitzung eingetreten ist.  
III. Dieser Nachtrag tritt mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1922 am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.  
Riesa, den 15. September 1922.  
Der Rat der Stadt Riesa. Die Stadtverordneten.  
L. S. Dr. Scheider, Bürgermeister. L. S. G. Günther, Vorsteher.  
1349 II G. Genehmigt.  
Dresden, am 14. Oktober 1922.  
Ministerium des Innern.  
L. S. Für den Minister: J. A. Dr. Streit.

## Warnung vor Entwendung von Feldfrüchten.

Wer unberechtigt Bodenfrüchte wegnimmt, verläßt unmissverständlich im Interesse der Aufrechterhaltung der Verlorung der Allgemeinheit mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen den schweren Folgen einer Strafanzeige.  
Die Öffentlichkeit wird im eigenen Interesse ersucht, die Bestohlenen und die Behörden in geeigneter Weise im Vorgehen gegen Entwendungen zu unterstützen.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 26. Oktober 1922. Rie.  
Der Teich des Rittergutes Mersdorf wird Montag, den 30. Oktober 1922 gefischt. Die Fische werden am Teich von vormittags 9 Uhr an in erster Linie an Gräbner und Mersdorfer Einwohner verkauft. Karpfen 120 Mark, Schleie 130 Mark für 1 Pfund.  
Gröba (Elbe), am 26. Oktober 1922. Der Gemeindevorstand.

— Beim Zentralnachweisamt für Kriegerverluste und Kriegerverwundete, Zweigstelle Dresden, Marschnerstraße 11, befindet sich unter dem Nachlass eines bisher nicht ermittelten früheren Heeresangehörigen ein 585 gestempelter goldener Trauring mit der Gravierung G. Schütz 1918. Rittellungen werden an obige Behörden zum Abfinden S. N. 11 287 erbeten.  
— Eine neue Verfügung über die Beflagung von Dienstgebäuden. Das sächsische Gesamtministerium hat eine neue Verfügung über Beflagung von Dienstgebäuden herausgegeben. Danach wird die Beflagung der sächsischen Staatsdienstgebäude, der staatlichen Schulen und der im wesentlichen aus Staatsmitteln unterhaltenen Stützungsgebäude durch den Ministerpräsidenten angeordnet. Der Ministerpräsident setzt sich gegebenenfalls mit der Reichsanleihe wegen gleichzeitiger Beflagung der Reichsdienstgebäude in Verbindung. Die Beflagung aus örtlichem, nicht politischem Anlaß erfolgt auf Veranlassung der örtlichen Behörden. Wo nur eine Flagge aufgezogen werden kann, ist die Reichsflagge zu hissen. Besteht die Möglichkeit, eine zweite Flagge zu hissen, so ist neben der Reichsflagge die weiß-grüne Landesflagge zu hissen. Alle früheren Beflagungsverordnungen werden damit aufgehoben.  
— Die Vermögensauseinandersetzung mit dem Königsbau. Die schon seit Jahren zwischen dem Vertreter des ehemaligen sächsischen Königsbaues, Justizrat Dr. Eibes, Dresden, und der sächsischen Regierung geführten Verhandlungen über die Vermögensauseinandersetzung